



## Richtlinien betreffend Gebühren für den Vollzug einer Adoption vom 25. Januar 2012

Das Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt erlässt in Ausführung der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 9. Dezember 1911<sup>1</sup> folgende Richtlinien:

### 1. Grundsatz

Der Vollzug einer Adoption ist grundsätzlich kostenpflichtig. Gestützt auf § 38 Ziff. *Ia* der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 9. Dezember 1911 können für die Adoptionsverfügung Gebühren in der Höhe von CHF 35 bis CHF 850 erhoben werden. In verwickelten Fällen können diese bis zu 100 % erhöht werden. Gemäss § 1 Ziff. 4 derselben Verordnung können die Gebühren in Härtefällen ermässigt oder erlassen werden.

Die Festsetzung der Gebühren ist Teil des Dispositivs des Adoptionsentscheids und somit rekursfähig.

### 2. Gebühren

Für den Adoptionsvollzug bei Fremdkind-, Stiefkind- und Erwachsenenadoption gelten folgende Gebühren:

- a.) Fallführung und Vollzug CHF 600

Für allfälligen weiteren Aufwand:

- b.) Absehen der Zustimmung der Eltern/eines Elternteils CHF 50 bis 200  
c.) Ausstellen zusätzlicher Dokumente je Dokument CHF 50 bis 200  
d.) Gutachten und Erkundigungen durch Dritte nach effektivem Aufwand  
e.) Übersetzung von Dokumenten nach effektivem Aufwand  
f.) In verwickelten Fällen individuelle Erhöhung um maximal 100 %

### 3. Reduktion der Gebühren bei mehreren Adoptionen

Die Gebühren werden beim gleichzeitigen Adoptionsvollzug von mehreren Kindern reduziert. Die Gebühren für die Fallführung und den Vollzug für das zweite Kind kann um 75 % reduziert werden, sofern die Kinder identische Eltern haben, bzw. um 50 %, wenn sie über unterschiedliche Eltern verfügen.

---

<sup>1</sup> SG 211.110.

#### 4. Reduktion der Gebühren bei Härtefällen

In Härtefällen können die Gebühren reduziert werden. Adoptierenden, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben und die gemäss § 22 der Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO) vom 25. November 2008<sup>2</sup> Prämienbeiträge erhalten, kann für den Adoptionsvollzug (Fallführung und Adoptionsentscheid) eine Reduktion der Gebühr gewährt werden. Reduktionen für Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung werden entsprechend der Prämiengruppen 1 bis 6 berechnet.

Die reduzierten Gebühren betragen:

Prämiengruppen	Gebühren Adoptionsvollzug
1 - 6	CHF 150
7 - 12	CHF 300
13 - 18	CHF 450

Die Gebühren für *Gutachten und Erkundigungen durch Dritte* sowie das *Übersetzen von Dokumenten* werden nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt und können nicht reduziert werden. Die Gebühren für das *Absehen von Zustimmungen* und das *Ausstellen zusätzlicher Dokumente* werden nach Ermessen in Bezug auf den Aufwand innerhalb des Gebührenrahmens festgesetzt.

#### 5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten sofort in Kraft.

Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt



Hansjörg Lüking  
Leiter Jugend, Familie und Sport

---

<sup>2</sup> SG 834.410.